

Vereinbarung zur Nutzung von activescript

zwischen

der Firma documenteam GmbH & Co. KG,
33619 Bielefeld, Auf dem Esch 4,

im folgenden documenteam genannt

und

im folgenden Bildungsanbieter genannt.

Präambel

documenteam stellt mit activescript dem Bildungsanbieter eine Dienstleistung zur Erstellung von Teilnehmerunterlagen für Schulungszwecke zur Verfügung. Der Bildungsanbieter stellt documenteam die dazu notwendigen Daten über das Internet zur Verfügung, und documenteam erstellt die bestellten Teilnehmerunterlagen und weitere Druckerzeugnisse auf Anforderung und liefert sie aus. Die Leistungen werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung erbracht, damit der Bildungsanbieter seinen Teilnehmern individuelle Teilnehmerunterlagen in seinem Corporate Design anbieten kann.

I. Leistungen von activescript

1. documenteam stellt dem Bildungsanbieter den Zugang zu der Internetplattform activescript zur Verfügung und richtet für den Bildungsanbieter die Daten ein, die für die Erstellung von Unterlagen im Corporate Design des Bildungsanbieters notwendig sind.
2. Dem Bildungsanbieter ist es gestattet, allen Dozenten und Autoren, die regelmäßig für ihn tätig sind, einen Zugang zu dieser Internetplattform zu verschaffen.
3. documenteam wird die über activescript eingelieferten Dateien für Teilnehmerunterlagen speichern und zur Verfügung des Bildungsanbieters zum Zwecke der Herstellung von Teilnehmerunterlagen durch documenteam bereithalten. Eine andere Nutzung der Dateien ist ausgeschlossen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
4. documenteam wird in Abstimmung mit dem Bildungsanbieter weitere für die Erstellung der Teilnehmerunterlagen notwendige Daten erstellen bzw. speichern und verfügbar halten.
5. documenteam wird die Bestellungen zur Herstellung von Teilnehmerunterlagen und anderen Druckerzeugnissen (z. B. Namensschilder) und weiteren Artikeln auf der Basis der vom Bildungsanbieter übermittelten Einzelbestellung ausführen und ausliefern.
6. documenteam sichert die rechtzeitige Herstellung und Lieferung der Teilnehmerunterlagen in üblichen Mengen zu, wenn die Einzelbestellung fünf Arbeitstage vor Beginn der Bildungsmaßnahme bei documenteam eingegangen ist. Kürzere Lieferzeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

7. Die Ausführung der Einzelbestellung insbesondere zum gewünschten Liefertermin gilt nur als angenommen, wenn sie von documenteam bestätigt wurde.

II. Pflichten des Bildungsanbieters

1. Der Bildungsanbieter hat die von seinen Dozenten/Autoren eingelieferten Dateien auf ihre inhaltliche Eignung und Richtigkeit zu prüfen und für den Druck freizugeben. documenteam wird nur im Falle einer gesonderten Beauftragung den Inhalt der Dateien prüfen.
2. Der Bildungsanbieter wird documenteam die Daten für grafische Elemente (z.B. Logos) in der Regel als druckfähige Datei zur Verfügung stellen, soweit die Elemente auf den Endprodukten gedruckt werden sollen.
3. Der Bildungsanbieter wird mit seinen Dozenten und Autoren vereinbaren, dass die mit activescript erstellten Daten nur für den Gebrauch im Sinne dieser Vereinbarung verwendet werden.
4. Der Bildungsanbieter wird seinen Autoren und Dozenten empfehlen, die Ursprungsdaten in geeigneter Weise zu speichern.

III. Lieferung

1. documenteam wird einen zuverlässigen Dienstleister mit dem Versand der Ware beauftragen. Jedoch geht die Gefahr auf den Bildungsanbieter über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Verzögert documenteam die Leistung, so kann der Bildungsanbieter die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von documenteam zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
3. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von documenteam als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Stornierung, wenn dem Bildungsanbieter ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. documenteam wird den Bildungsanbieter unverzüglich über Verzögerungen informieren. Eine Haftung von documenteam ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

IV. Preise und Rabatte

1. documenteam berechnet dem Bildungsanbieter, wenn nichts anderes vereinbart ist, eine einmalige Einrichtungspauschale von 300,-- €.
2. Die Preise für die Erstellung der Teilnehmerunterlagen und der weiteren Artikel richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Zurzeit gilt die Preisliste vom Mai 2004.
3. Die Preise beinhalten, soweit nichts anderes ausdrücklich genannt ist, die komplette Herstellung einschließlich Material und die Lieferung frei Haus innerhalb Deutschlands.
4. documenteam gewährt auf diese Preise Rabatte bei Abnahme größerer Mengen innerhalb eines Jahres nach der jeweils gültigen Preisliste.
5. Die innerhalb eines Monats erbrachten Leistungen und Lieferungen werden im Folgemonat dem Bildungsanbieter berechnet.
6. documenteam behält sich Preiserhöhungen vor. Die Preiserhöhungen werden gegenüber dem Bildungsanbieter nur wirksam, wenn sie dem Bildungsanbieter drei Monate im voraus schriftlich mitgeteilt worden sind.
7. Bei nachträglich vom Bildungsanbieter veranlassten Änderungen oder Stornierungen werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

V. Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Skonto wird nicht gewährt.
2. Die Zahlung hat durch Überweisung auf eines der angegebenen Bankkonten zu erfolgen.
3. Der Bildungsanbieter kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bildungsanbieters gefährdet wird, so kann documenteam die Annahme und Ausführungen weiterer Bestellungen ablehnen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie den Zugang zu activescript sperren. Diese Rechte stehen documenteam auch zu, wenn der Bildungsanbieter sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Bildungsanbieter binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. IV („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

VI. Beanstandungen/Mängelrechte

1. Der Bildungsanbieter hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist documenteam zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt documenteam dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Bildungsanbieter Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung der Bestellung (Rücktritt) verlangen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Bildungsanbieter ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet documenteam nur bis zur Höhe des Auftragswerts.

VII. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bildungsanbieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von documenteam; insoweit haftet documenteam nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,

- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bildungsanbieters,
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Bildungsanbieters auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. 2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit documenteam arglistig gehandelt hat.

IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

X. Datenschutz

documenteam verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhaltenen Daten ausschließlich für die Leistungen nach Nr. I zu verwenden. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten, die dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Bildungsanbieter haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Bildungsanbieter hat documenteam von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XII. Beendigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Mit Beendigung der Vereinbarung wird documenteam auf ausdrücklichen Wunsch dem Bildungsanbieter die innerhalb der drei letzten Jahre eingelieferten Dateien in der zuletzt gespeicherten Form auf einem Datenträger überlassen. documenteam hat darüber hinaus keine Verpflichtung, die Dateien in irgendeiner Weise zu archivieren.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Bildungsanbieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, Bielefeld. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Mediationsstelle der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld zur Beilegung kaufmännischer Streitigkeiten durchzuführen.
3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bildungsanbieter		documenteam	
Ort:		Ort:	Bielefeld
Datum:		Datum:	
Name:		Name:	Torsten Bischof
Unterschrift:		Unterschrift:	
Stempel		Stempel	